Veränderungen 2012/2013

Mitteilung an alle Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hier über einige wichtige Veränderungen informieren, die in diesem und in den nächsten Jahren auf Sie zukommen:

- Umstellung von ASA 9 auf SA 12 (nur f

 ür IKAROS basic und IKAROS plus)
- Einführung der EDA-Version 4.1.0 für das gerichtliche Mahnverfahren
- Dateiformate im Zahlungsverkehr (SEPA-Lastschriften und Kontoauszüge)
- Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Neben einer kurzen inhaltlichen Zusammenfassung stellen wir zu diesen Themen dar, wie sie in IKAROS Berücksichtigung finden, um Ihnen eine Planungsgrundlage für anstehende Updates zu geben.

1 Umstellung von ASA 9 auf SA 12

Der Datenbankhersteller Sybase hat die Pflege des Adaptive Server Anywhere (ASA) 9, der von den aktuellen Versionen von IKAROS basic und plus unterstützt wird, eingestellt. Darüber hinaus wird auch der Verkauf von Lizenzen des ASA 9 aus vertragsrechtlichen Gründen nur noch bis zum 31.03.2012 erlaubt sein.

IKAROS wird die aktuelle Version 12 des nunmehr SQL Anywhere (SA) genannten Datenbanksystems ab der kommenden Version 2.7 unterstützen, dabei aber kompatibel zum ASA 9 bleiben (diese Kompatibilität wird erst mit Version 2.8 entfallen). Die Version 2.7 wird im April 2012 erscheinen.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie Erweiterungen der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze entweder vor dem 31.03.2012 oder erst nach dem Produktivupdate auf IKAROS 2.7 und SA 12 vornehmen können. Für ein frühzeitiges Update spricht auch, damit wieder auf einer von Sybase gewarteten Datenbankversion und einer für 2013 gerüsteten IKAROS-Version (s. nächstes Kapitel) zu sein.

Über unsere Dienstleistungsangebote zu den Updates werden wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Kürze ausführlich informieren.

2 Einführung der EDA-Version 4.1.0

Ab dem 01.01.2013 werden die zentralen Mahngerichte MB-Neuzustellungs-, VB- und VB-Neuzustellungsanträge ausschließlich im neuen EDA-Format 4.1.0 akzeptieren. Eine der Neuerungen in diesem Format ist z.B. die Möglichkeit, im MB-Neuzustellungsantrag neben Porto- und Auskunftskosten eine dritte Auslagenart geltend zu machen.

Auch wenn MB-Anträge, andere als die genannten Folgeanträge und Gerichtsnachrichten noch im Format 4.0.0 gestellt bzw. geliefert werden können, wird die Umstellung auf das neue Format ab dem 01.01.2013 de facto für fast alle Anwender erforderlich sein.

IKAROS und IKAROS-GMV werden das Format 4.1.0 ab IKAROS basic/plus 2.7 (April 2012) und IKAROS enterprise 2012.1 (ca. Spätsommer 2012) unterstützen.



3 Dateiformate im Zahlungsverkehr

3.1 SEPA-Lastschriften

Seit November 2010 wird von deutschen Banken auch das SEPA-Format für Lastschriften unterstützt, Ende 2014 wird es voraussichtlich verpflichtend werden. Dieses Format bietet die Möglichkeit, Forderungen in allen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums einzuziehen. Dabei werden zukünftig analog zur SEPA-Überweisung IBAN und BIC zur Angabe der Bankverbindungen verwendet.

Bitte beachten Sie, dass der Zahlungspflichtige Ihnen in Zukunft ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat erteilen muss, damit Sie weiterhin die fälligen Beträge vom Konto einziehen dürfen. Die bisher üblichen Einzugsermächtigungen reichen nach derzeitigem Rechtsverständnis dafür nicht aus.

Wir planen, eine Unterstützung für die SEPA-Lastschriften in IKAROS zu leisten. Eine genaue Versionsplanung liegt dafür noch nicht vor. Eine entsprechende Version möchten wir Ihnen aber mit ausreichender Zeit vor dem verpflichtenden Einführungstermin zur Verfügung stellen.

3.2 Kontoauszüge

Das Dateiformat zur Darstellung der Kontobewegungen und -salden wird im Rahmen der SEPA-Umstellung mittelfristig europaweit vereinheitlicht. Dabei wird das bisherige Format MT940 durch das XML-basierte sogenannte CAMT.052 (ISO200222) abgelöst.

Ein genauer Termin, ab wann Banken dieses neue Format liefern, ist noch nicht bekannt. Das Modul IKAROS-Import wird es unterstützen. Eine genaue Versionsplanung liegt dafür noch nicht vor.

4 Reform der Sachaufklärung

Im Zuge der Reform der Sachaufklärung werden zum 01.01.2013 diverse Änderungen in Kraft treten. Als Stichworte seien genannt:

- Zentrale Vollstreckungsgerichte
- Elektronischer Datenaustausch in der Zwangsvollstreckung
- Neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher
- Geänderte Kostenstruktur

Zwar ist das zugrundeliegende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) längst verabschiedet, jedoch fehlt es noch an ausführenden Verordnungen und technischen Festlegungen. Es ist allerdings offensichtlich, dass die Neuerungen Änderungen in IKAROS erforderlich machen werden. Wir haben gemeinsam mit dem Anwenderbeirat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Thematik weiter beschäftigt.

